

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsrechts
27. August 2024

10.09.2024

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

Vorwort

Am 27.08.2024 wurde der GdW zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir würden als Teil der politischen Kultur eine Rückkehr zur üblichen Stellungnahmefrist von vier Wochen nach wie vor sehr begrüßen, freuen uns aber über die hier vorgesehenen zwei Wochen.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen und fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland werden von unseren Unternehmen bewirtschaftet.

Zur Umsetzung der Ziele der Treibhausgasneutralität bis 2045 ist auch die Wohnungswirtschaft auf unkomplizierte, transparente und kostengünstige Netzanschlussverfahren angewiesen. Jede zweite Wohnung der GdW-Unternehmen wird heute durch gasbasierte zentrale oder dezentrale Heizungssysteme beheizt. Perspektivisch werden diese in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor allem durch Wärmepumpensysteme ersetzt werden.

Hinzu kommen die ebenfalls Bestehenden Aufgaben wie Neubau, energetische Modernisierung und Treibhausgasminderung, altersgerechter Umbau, Instandsetzung und eine Sanierungswelle speziell in den neuen Bundesländern, soziale Quartiersentwicklung und Stadtbau und auch die Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung.

All diese Aufgaben gilt es zu bewältigen, ohne die Mieter oder die Wohnungsunternehmen zu überfordern. Unser Grundsatz ist die Leistbarkeit und damit die Akzeptanz des Zieles der Treibhausgasneutralität bis 2045. Unsere Hinweise zum Energiewirtschaftsgesetz sollen dazu führen, dass solare Energieerzeugung und Verwendung die ihr zugedachte Rolle bei der Wärmewende verbraucherseitig erfüllen kann.

1

Kommentare und Änderungsvorschläge im Detail

1.1 § 17 Absätze 5 bis 7 EnWG

Mit **§17 Abs. 5** wird eine Verbesserung dahingehend geschaffen, dass der Netzanschlussprozess formalisiert wird und die Einreichung über eine Plattform angeboten werden muss. Dieser Schritt ist sehr zu begrüßen. Die Frist von drei Monaten ist hilfreich, aber passt nicht zur notwendigen Geschwindigkeit, die Anschlussnehmer zur Umsetzung ihrer Projekte benötigen. Insofern ist die Ablösung von § 17 (5) durch § 17 (6) ab dem 1. Januar 2026 für Verteilnetzbetreiber sehr zu begrüßen.

Hinsichtlich der Netzanschlussbegehren, die im Zeitraum von Januar 2025 bis Januar 2026 gestellt werden, gilt es zu verhindern, dass diese im vorgestellten Drei-Monats-Rhythmus des vorübergehenden Systems verbleiben. Stattdessen sollten auch laufende Anträge nach dieser Übergangsfrist in den neuen Durchführungsmodus nach Abs. 6 übernommen werden.

Die mit **§17 Abs. 6** vorgeschlagene unverzügliche Eingangsbestätigung und die Rückmeldefrist von acht Wochen über das Ergebnis des Netzanschlussbegehrens sowie die Mitteilung des weiteren Zeitplans sind dringend notwendige Schritte, um Antragsstellenden Unternehmen die notwendige Verfahrenstransparenz zu gewähren. Hinsichtlich der Eingangsbestätigung für die Netzanschlussbegehren erachten wir es als notwendig, dass diese automatisiert durch die Plattform versandt wird. So entsteht kein Verzug zwischen Antragszugang, Bestätigung und der Bearbeitung durch den Netzbetreiber.

Die Änderungen adressieren ein wesentliches Problem der Projektpraxis: Verzögerungen im Verfahren gehen aktuell zeitlich zu Lasten der Antragsstellenden. Durch die Pflichten für Netzbetreiber, Informationen bereitzustellen und Fristen einzuhalten, wird das Verfahren fairer und transparenter ausgestaltet. Weitere Transparenz kann dadurch gewährleistet werden, wenn den Antragsstellenden von Anfang an ein Ansprechpartner beim Netzbetreiber genannt wird, der für Rückfragen zur Verfügung steht. Dieser Ansprechpartner kann beispielsweise direkt in der Antragsstellung auf der Plattform zugewiesen werden.

Die Digitalisierung und Standardisierung von Netzanschlussbegehren durch die Übermittlung über eine Plattform ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Es ist jedoch entscheidend, darauf zu achten, dass die Digitalisierung nicht einfach darin besteht, dass PDF-Dokumente, die zuvor per E-Mail eingereicht wurden, nun auf der Plattform hochgeladen werden. Stattdessen sollte der Prozess vollständig digitalisiert und optimiert werden, um den Mehrwert der Plattform wirklich auszuschöpfen.

Hinsichtlich unvollständiger Unterlagen nach Abs. 6 ist sicherzustellen, dass Nachforderungen nicht willkürlich zu einer Fristverschiebung bzw. Verlängerung des Verfahrens führen, sondern die Vollständigkeit des Informationsbedarfs sicherstellen. Hierzu sollten alle ausstehenden Informationen bereits im Rahmen der ersten Nachforderungen explizit benannt werden. So können stückweise Nachforderungen und damit weitere Verzögerungen sinnvoll vermieden und

die Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Anschlusspetenten damit deutlich effizienter gestaltet werden. Zu diesem Zweck müssen die Informationen auf der Website, welche Angaben Antragsstellende dem Netzbetreiber für ein Anschlussbegehren zur Verfügung zu stellen haben, so umfassend, detailliert und spezifisch ausgestaltet und veröffentlicht sein, dass der Umfang von vornherein erfassbar ist und idealerweise keine Nachforderungen notwendig sind.

Hierbei muss ein Ausgleich gefunden werden, zwischen der Notwendigkeit für den Netzbetreiber, Nachforderungen und zusätzliche Informationen einzuholen und den Interessen der Antragsstellenden, dass Verfahren zügig abzuschließen.

Insbesondere aufgrund regional stark abweichender Kosten für Ausbau und Verstärkung von Netzanschlüssen besteht ein dringender Bedarf für eine frühzeitige Indikation von Kosten zusätzlich zum Zeitbedarf zur Umsetzung der Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen.

Wir plädieren dafür, dass Kostenprojektionen Bestandteil der Informationen sind, die Netzbetreiber den Antragsstellenden übermitteln müssen. Die Kosten für den Netzausbau dürfen nicht auf den einzelnen Antragsstellenden abgewälzt werden, der mit seinem Projekt diesen Bedarf auslöst.

Änderungsvorschläge

§17 Abs. 6

[...] Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Anschlussbegehrenden unverzüglich eine **automatisierte** Eingangsbestätigung in Textform zu übermitteln. **Mit der Eingangsbestätigung wird dem Antragsstellenden die Kontaktinformationen des zuständigen Sachbearbeitenden für sein Netzanschlussbegehren mitgeteilt.**

[...]

Mit der Mitteilung nach Satz 6 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes **Folgendes mitzuteilen:**

- einen Zeitplan zu Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses **zu übermitteln**, wobei im Fall des Absatzes 2 Satz 3 auch die Mitteilung des Zeitbedarfs für die erforderlichen Maßnahmen verlangt werden kann,
- **zusätzlich des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Optimierungs-, Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen des Netzes, sofern diese für den Zeitplan des Netzanschlusses relevant sind,**
- **einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen.**

1.2 § 17a Unverbindliche Netzanschlussauskunft

Die vorgeschlagene Umsetzung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft ist aus Sicht der Antragsstellenden Unternehmen sehr zu begrüßen.

Hinsichtlich der Größe und Anzahl der Anlage wünschen wir uns eine Klarstellung im Entwurf, ob zum Beispiel auch mehrere neu anzuschließende Anlagen in einer Kundenanlage, die in Summe die 135 Kilowatt übersteigen, diese Netzanschlussauskunft in Anspruch nehmen können.

Denn gerade in zusammenhängenden Siedlungen/Quartieren kommt es bereits heute immer häufiger vor, dass neu angeschlossene Wärmepumpen, Ladepunkte und Speicher in Summe die 135 KW übersteigen und damit Anschlussverstärkungsbegehren für mehrere Gebäude/Netzanschlusspunkte wiederum zu Ausbaubedarfen auf der vorgelagerten Ebene führen bzw. einen Anschluss in der Mittelspannung notwendig machen. Diese Fälle treten bereits heute im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen und dem Ausbau erneuerbarer Energieversorgung in großen Quartieren auf.

Eine unverbindliche Vorprüfung betrachten wir hier auch zur proaktiven Ableitung von Ausbaubedarfen im Netz als zielführend. Ein heterogenes Alter der Bestandsheizungen wird ansonsten immer wieder punktuelle Anfragen/Anträge hervorrufen, auch wenn der perspektivische Leistungsbedarf durch einen Energieträgerwechsel aller Gebäude in einem Quartier bereits absehbar hoch ist.

Die unverbindliche Netzanschlussauskunft und die Kapazitätsreservierung nach §8a sollten dementsprechend auch für weitere Gruppen von Anschlussnehmern geöffnet werden.

1.3 § 20b Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz

Die Einführung einer gemeinsamen Internetplattform ist zu begrüßen, sollte aber im Umfang ambitionierter ausgestaltet werden. Zusätzlich zu den Vereinbarungen nach § 42c sollten auch Vereinbarungen nach § 42b EnWG und die dazugehörigen, für Netzbetreiber relevanten Informationen über die Plattform registriert werden können.

Dem Titel des neu einzuführenden Paragraphen entsprechend sollten perspektivisch auch Netzanschlussbegehren über die gemeinsame Plattform abgewickelt werden können. Anstatt unterschiedliche Verfahren über unterschiedliche Plattformen abwickeln zu müssen, sollten Synergien zu den anderen Plattformen und digitalisierten Verfahren gezogen werden. Je mehr Plattformen es gibt, desto unübersichtlicher werden die Vorgänge und Informationskanäle für die Nutzer und der Koordinationsaufwand für die Netzbetreiber steigt.

Änderungsvorschlag

§ 20b Abs. 2

[...]

1. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,
2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss,
- ~~und~~
3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c ~~und~~
4. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42b.

1.4 § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5

Auswirkungen bei der Nichteinhaltung von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen nach §17 Abs. 5 bis 7 sind ein zentraler Punkt, der aus unserer Sicht auch im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Energiewendekompetenz (ARegV) gedacht werden sollte. Es braucht Anreize, um die Fristen in der Praxis einzuhalten,

damit sie nicht den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung haben.

1.5 § 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie (Energy Sharing)

Es ist sehr erfreulich, dass nun ein konkreter Aufschlag für die Umsetzung von Energy Sharing in Deutschland vorliegt. Leider ist das Konzept vom Umfang her nicht so ambitioniert ausgelegt, dass auch Wohnungsunternehmen und damit deren Mieterinnen und Mieter von diesem vergleichsweise unkomplizierten Versorgungskonzept profitieren können.

Eine Umsetzung vom Energy Sharing kann -konsequent umgesetzt- ein großer Treiber sein, damit das Potenzial lokaler Erzeugung und Nutzung von Energie weiter ausgeschöpft wird und mehr Endkunden davon profitieren kann.

Änderungsvorschlag zur Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Wohnungsunternehmen am Energy Sharing

§ 42c Abs. 1
[...]

~~„Abweichend von § 3 Nummer 25 sind Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Satzes 1, wenn es sich um Kleinstunternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen (ABl. L 124 von 20.5.2003, S. 36) oder um kleine oder mittlere Unternehmen handelt.“~~

2 Weitere notwendige Änderungen

Wir vermissen im vorliegenden Entwurf die Umsetzung von weiterhin dringend notwendigen Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der PV-Nutzung für Mehrfamilienhäuser und Quartiere. Davon betroffen sind insbesondere Mieterstromkonzepte und der zukünftige Erfolg der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung.

Unsere Hinweise sollen dazu führen, dass Mieterstrom- und zukünftig auch Gebäudestromkonzepte für vermietete Mehrfamilienhäuser unkompliziert und planungssicher funktionieren. Der Strom vom Dach für Allgmeinestrom, Mieter und Wärmepumpen genutzt wird und so der Ausbau von PV vorangebracht wird.

2.1 Marktkommunikation

Neben den gesetzlichen Regelungen beeinflusst die nachgelagerte Umsetzung in der sogenannten Marktkommunikation massiv und entscheidend den Erfolg der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung als auch von Mieterstromkonzepten.

Die von der BNetzA regulierte Marktkommunikation entscheidet, ob Unternehmen unzählige manuelle E-Mailbasierte Abstimmungen für einen Kunden vornehmen müssen oder auf automatisierte elektronische Prozesse zurückgreifen können.

Die Umsetzung der Marktprozesse orientiert sich leider immer noch stark an den etablierten Marktrollen der Energiewirtschaft und den historisch gewachsenen Formen der Zusammenarbeit.

Es ist aus unserer Perspektive notwendig die Kundenanlagenbetreiber (KAB) und zukünftig Gebäudestromanlagenbetreiber in die Marktkommunikation für einen standardisierten-automatisierten Marktzugang miteinzubeziehen. Es ist notwendig ihnen automatisch auf Basis der rechtlichen Möglichkeiten dazugehörige Rechte in der elektronischen Kommunikation mit Lieferanten, Netz- und Messstellenbetreibern einzuräumen, um selbstständig Mieterstrom- und Konzepte der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung umzusetzen.

2.2 Smart Meter und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Die Einführung einer digitaler Messausstattung in der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung stellt eine besondere Herausforderung dar, da die Umlage der Kosten für die Ausstattung und Installation über die Betriebskosten oder eine Modernisierung nicht ohne Weiteres möglich ist. Zielführend ist in diesem Kontext eine umlagefähige Ausgestaltung für die Installation einer modernen digitalen Messinfrastruktur für Gebäude. Insbesondere das zur Verfügung stellen von Daten ermöglicht Energiemonitoring und darauf aufbauend entsprechende Einsparungen.

Erschwerend kommt hinzu, dass wenn die Abrechnung der digitalen Messausstattung durch das Wohnungsunternehmen erfolgt, der Grundpreis des Reststromlieferanten sich entsprechend reduzieren muss, da dessen eigene Kosten für den Messstellenbetrieb entfallen.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>